

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 74/06 B

L 4 R 214/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)

S 2 RA 112/03 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. April 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger war in der DDR zum 1.12.1977 das Recht verliehen worden, die Berufsbezeichnung "Ingenieurökonom" zu führen. Anschließend arbeitete er als Lehrausbilder im staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb R. . In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten von Dezember 1977 bis Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 25.2.2002). Im Juni 2002 beantragte der Kläger eine Überprüfung der ablehnenden Entscheidung sowie eine Einbeziehung der weiteren Beschäftigungszeit von 1967 bis 1971. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 30.9.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.2.2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 29.4.2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 27.4.2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung keinen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Grund benannt. Er beruft sich weder auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) noch auf eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) noch auf einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). In seiner Beschwerdebegründung legt er ausschließlich dar, warum aus seiner Sicht seine Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech zu bewerten seien und damit der Auffassung des LSG im angefochtenen Urteil nicht gefolgt werden könne. Damit hat er keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG benannt. Denn ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.
- 6 Die Beschwerdebegründung entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

